



- Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller von und mit und nach dem 01.01.08 vereinbarten Lieferungen von ungebrochenem und / oder gebrochenem Sand und Kies, (Ware). Dies gilt auch dann, wenn wir bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie hinweisen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten über uns gegenüber nicht. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

Lieferung und Abnahme

- Für die richtige Auswahl der Sand- u. Kiessorte ist allein der Käufer verantwortlich.
- Die Verlademengen bzw. gewichte werden in unserem jeweiligen Werk durch Leer- u. Vollverwiegungen des Lieferfahrzeuges ermittelt.; ist ein Leergewicht einmal durch Verwiegung in einem unserer Werke festgestellt, wird es bei der Abrechnung für diese Fahrzeug so lange angesetzt, bis der Kunde eine Neuverwiegung verlangt oder wir eine Neuverwiegung für notwendig erachten. Bei der Gewichtsbestimmung ist ein mittlerer Feuchtegehalt Bestandteil des Gewichtes. Abweichungen von weniger als 5% von auf Lieferscheinen angegebenen Gewichten werden nicht berücksichtigt.
- Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsre Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden oder mit einem Aufwand verbunden, der in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Käufers steh, sind wir berechtigt, Vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schwerem Fahrzeug unbehinderten Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Kaufer für alle daraus entstandenen Schäden., als Unternehmer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werkgelände verlässt. Bei Lieferung an einen anderen Ort geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlassen muss, um zur vereinbarten Anlieferungsstelle zu gelangen, ist der Käufer Unternehmer, gilt Satz 1 unabhängig davon, wessen Fahrzeug liefert und die Versandkosten trägt.

- Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mängelfreien Sachen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu, es sei denn wir hätten den Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.
- Offene Mängel sind vom Unternehmen unverzüglich nach Ablieferung der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen, längstens innerhalb eines Jahres ab Ablieferung: letzteres gilt nicht, wenn ein Mangel der Ware die Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes verursacht hat, für das sie verwendet wurde. Mängel die mündlich oder fernmündlich gerügt werden, bedürfen zusätzlich einer schriftlichen Anzeige, die unverzüglich abzusenden ist.
- Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware ausgenommen die Fälle, für die die Rügefrist von einem Jahr ab Ablieferung (Ziff. 4.2 Satz) nicht gilt

Schadensersatzansprüche 5.

Schadenersatzansprüche des Käufers insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, die nicht unter Satz 3 fällt, sind für solche Schäden ausgeschlossen., die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, und die auch nicht durch einen arglistig verschwiegenen Mangel oder die Verletzung einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie verursacht sind. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt der vorstehende Haftungssausschluss auf bei nur einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung nicht. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gem. dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung unser Eigentum.
- Der Käufer, der Unternehmer ist, darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Es darf jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem
- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung gemäß Ziff. 6.2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebemrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rangvor dem Rest ab. Der Wert unserer Ware entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zzgl. 20%.
- Für den Fall dass der Käufer unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, tritt er uns schon jetzt diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 6.3) mit Rang vordem Rest ab. Gleiches gild in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten, gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir sind berechtigt, selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, werden davon aber kein Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.5 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

Zahlungsbedingungen

- Grundsätzlich sind unsere Forderungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- Im Falle des Verzuges des Käufers sind wir berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechung 7.3 gestellte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Fremdüberwachung

Um den Erfordernissen der Überprüfung und Qualitätskontrolle gerecht zu werden, ist unseren und den Beauftragten des Fremdüberwachers oder der Bauaufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, während der üblichen Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben unserer Ware zu entnehmen.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand (nur für Unternehmer)

- Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Hauptverwaltung.
- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringe Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz der Hauptverwaltung.

10.

Sollte einer der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt, dass die Gültigkeit über übrigen Bedingungen nicht.